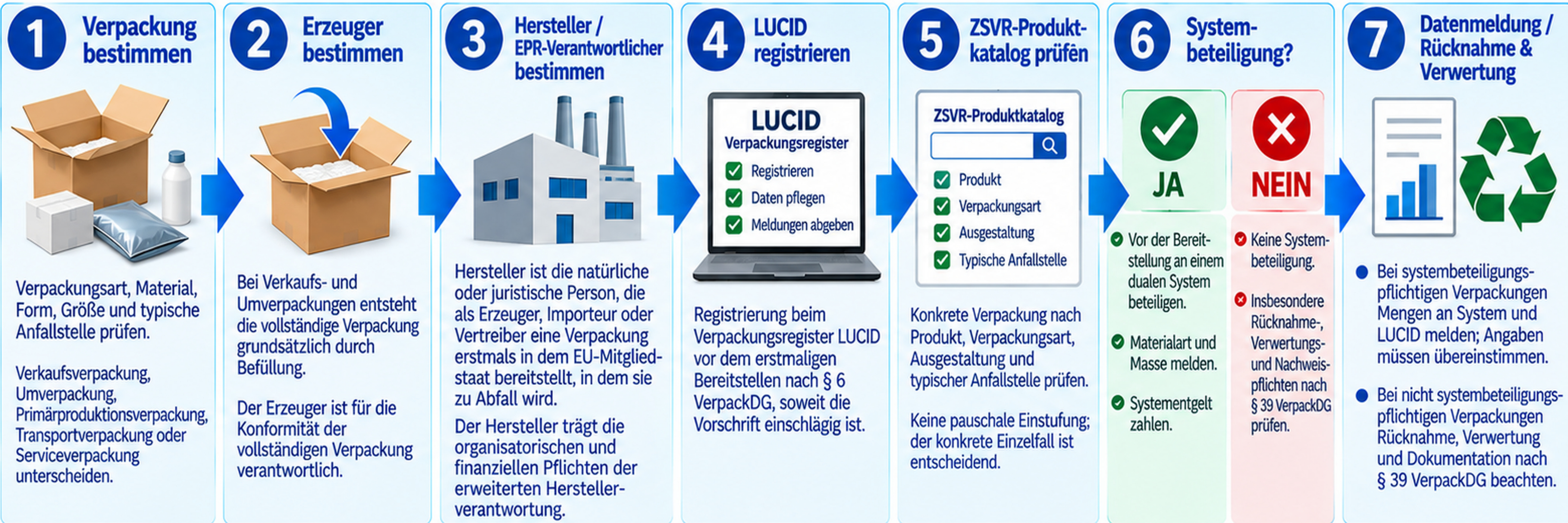


Die Verpflichtungskette im Verpackungsrecht

Von der Verpackung bis zur Rücknahme und Verwertung – wer ist wann verpflichtet?

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40 | VerpackDG – deutsche Durchführung

DRUCKPRODUKTE
SASCHA VOLKMAR



✓ Systembeteiligungspflicht

Systembeteiligungspflichtig sind bestimmte Verpackungen, die nach ihrem Gebrauch typischerweise überwiegend bei privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

Dazu können insbesondere Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Transportverpackungen und Serviceverpackungen gehören, sofern die Voraussetzung erfüllt ist.

✗ Keine Systembeteiligung

Nicht systembeteiligungspflichtig sind Verpackungen, die typischerweise nicht überwiegend bei privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen, sondern bei anderen gewerblichen Anfallstellen als Abfall anfallen.

In diesem Fall sind insbesondere die Rücknahme-, Verwertungs- und Nachweispflichten nach § 39 VerpackDG zu beachten.

! Wichtig

- Die Einstufung hängt vom konkreten Einzelfall ab.
- Produkt, Verpackungsart, Ausgestaltung, Verwendung und typische Anfallstelle berücksichtigen.
- ZSVR-Produktkatalog nutzen.
- Keine Rechtsberatung.

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40 | VerpackDG – Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen | § 6 Registrierung | § 7 Systembeteiligungspflicht | § 9 Datenmeldungen | § 39 Rücknahme und Verwertung

Stand: 18.09.2026 | Diese Grafik dient der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. | KI-unterstützt erstellt.